



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

LEADER-ANSATZ IN DER FÖRDERPERIODE 2021 – 2027 IN RHEINLAND-PFALZ

Informationen zur Erstellung der LILE Lokaler Aktionsgruppen in der Förderperiode 2021 – 2027

Stand: 22. September 2021

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

1 Hintergrund

Angesichts der erfolgreichen Umsetzung des rheinland-pfälzischen LEADER¹-Ansatzes in den vergangenen EU-Förderperioden wird die LEADER-Förderung in Rheinland-Pfalz im Rahmen des GAP-Strategieplans in der EU-Förderperiode 2021-2027 fortgeführt.

Der Ländliche Raum in Rheinland-Pfalz zeichnet sich durch seine Wirtschaftskraft, hohe Lebensqualität und gesellschaftliche Vielfalt aus. Damit dieser auch zukünftig attraktiv und stark bleibt, bedarf es zukunftsfähiger Lösungen und regionaler Entwicklungsstrategien. Gerade die Förderung über LEADER ermöglicht es, durch die Vielfalt des Engagements der Menschen vor Ort zukunftsfähige und durch die Bevölkerung getragene Ideen und Vorhaben zielorientiert umzusetzen - immer mit dem gleichen Ziel: Lebenswerte Bedingungen im Ländlichen Raum zu erhalten.

Mit ihren Siedlungen und Kulturlandschaften prägen ländliche Regionen das Bild von Rheinland-Pfalz. Nur etwa 21% der Bevölkerung leben in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern. Neben städtisch verdichteten Regionen mit hoher wirtschaftlicher Wertschöpfung verfügt das Land über ländliche Gebiete mit einerseits lokal geprägten Wirtschaftskreisläufen. Andererseits sind ländliche Räume auch Standort von Forschung und Sitz von Hidden-Champions. Erfolgreiche Unternehmen besetzen industrielle Nischen, führen Innovationen ein und steigern ihre Produktivität. Die Grenzregionen zu unseren westlichen Nachbarn sind im Wesentlichen als ländliche Räume einzustufen.

Die Mehrzahl der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz lebt in Dörfern und Kleinstädten. Hier ist der überwiegende Anteil der mittelständischen Wirtschaft (Handwerk, Industrie, Landwirtschaft, Dienstleistungen) angesiedelt. Über 81,6% der Landesfläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die von der Landwirtschaft bzw. der Forstwirtschaft bewirtschafteten Kultur- und Naturlandschaften prägen das Land. Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Regionen macht die Einzigartigkeit unseres Landes aus.

Ländliche Regionen und die diese prägende Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft stehen vor erheblichen strukturellen Herausforderungen. Durch LEADER sollen die Akteure des ländlichen Raumes im Rahmen des partizipativen Ansatzes² Perspektiven entwickeln, wie ihre Region langfristig und nachhaltig für alle Generationen attraktiv gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neuartige und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategien mit experimentellem Charakter umgesetzt werden, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften - den so genannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) - ausgearbeitet werden. Die Strategien sollten ein übergeordnetes Thema als

¹ LEADER steht für "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft).

² Bottom-up-Ansatz.

Grundlage haben, auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zur Einführung neuer Techniken in ländlichen Räumen (u.a. Digitalisierung), zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten.

Gegenstand des Verfahrens ist es, zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes auf Basis von „Lokalen, Integrierten, Ländlichen Entwicklungsstrategien“ (**LILE**)

- **ca. 20** geografisch abgegrenzte ländliche Räume als LEADER-Gebiete auszuwählen und
- diese lokalen Partnerschaften als Lokale Aktionsgruppen (LAG) anzuerkennen.

Das Interessenbekundungsverfahren sowie die Auswahl der LAG erfolgen im Einklang mit den nationalen und gemeinschaftlichen Grundsätzen zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes.

Die LILE müssen auch zu den übergeordneten Zielen des Landes der Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und zur Erhöhung der Wertschöpfung in ländlichen Räumen beitragen. Sie sollen Bürgerinnen und Bürger eine wirtschaftliche Perspektive bieten, Antworten auf Fragen der Sicherung der Versorgung im ländlichen Raum geben sowie zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Sicherung des ökologischen Potenzials beitragen. Gerade auch lokale Initiativen, Kooperationen und das vielfältige ehrenamtliche Engagement der Menschen in ländlichen Räumen sollen gestärkt werden.

Die LILE sollen primär zur Umsetzung des spezifischen Ziels nach Artikel 6 Buchstabe h der GAP-Strategieplan-Verordnung³, insbesondere der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten beitragen. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der LILE sind neben den Vorgaben der GAP-SP-VO auch die Regelungen des Kapitels KAPITEL II Territoriale Entwicklung der Dachverordnung⁴ zu beachten.

³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft; Im Weiteren **GAP-SP-VO**.

⁴ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa, im Weiteren Dachverordnung.

2 Zielsetzung der Förderung des LEADER-Ansatzes

Ein Ziel des LEADER-Ansatzes ist es, für den ländlichen Raum neue Impulse für eine nachhaltige Entwicklung anzustreben. Jede potenzielle LEADER-Region erarbeitet eine dafür geeignete, spezifische Strategie. Dabei bedarf es einerseits einer ganzheitlichen Betrachtung ländlicher Gebiete. Neben landwirtschaftlichen Fragen sind andererseits aber auch andere Erwerbschancen und Einnahmequellen (bspw. Tourismus und regionale Wertschöpfung), demographische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und (infra-)strukturelle Entwicklungen (bspw. Digitalisierung) sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen in den Blickpunkt einer zukunftsgerichteten Politik für den ländlichen Raum zu rücken. Sowohl die Erstellung der LILE als auch deren spätere Umsetzung erfolgt im Rahmen eines partizipativen Ansatzes durch die LAG.

2.1 Definition des LEADER-Ansatzes

Im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Verständnis umfasst der LEADER-Ansatz mindestens folgende Elemente:

- abgegrenzte ländliche Gebiete
- Umsetzung durch lokale Aktionsgruppen, die sich als öffentlich-private Partnerschaften aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen und in denen nicht einzelne Interessengruppen die Entscheidungsfindung kontrollieren
- LILE, in denen die gebietsbezogenen multisektoralen Erfordernisse einer endogenen ländlichen Entwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen umfassend berücksichtigt werden,
- einen Bottom-up-Ansatz mit Entscheidungsbefugnis für die LAG bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, insbesondere auch bei der Auswahl der Vorhaben,
- Vernetzung, innovative Merkmale und Zusammenarbeit durch Umsetzung
 - nach lokalen Verhältnissen innovativer Konzepte und
 - von gebietsübergreifenden Kooperationsvorhaben (zwischen Gruppen innerhalb eines EU-Mitgliedstaates) oder transnationalen Kooperationsvorhaben (zwischen Gruppen in mehreren EU-Mitgliedstaaten oder mit Drittländern).

3 Lokale Aktionsgruppen (LAG)

Lokale Aktionsgruppen müssen insbesondere folgende Voraussetzungen und Aufgaben erfüllen (vgl. Art. 27 der Dachverordnung):

- Die LAG sind Träger einer LILE und verantwortlich für deren Umsetzung. Dies umfasst auch die Vorhabenauswahl, das Monitoring, die Erstellung und das Controlling der betreffenden Finanzierungspläne sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.
- Die LAG stellen repräsentative Gruppierungen von Akteuren aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen (öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft) dar.
- Die LAG müssen instande sein, eine LILE für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die LAG benötigen hierzu eine den regionalen Anforderungen angepasste Organisationsform, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft sowie eine Umsetzung der LILE gemäß dem partizipativen Ansatz gewährleistet und den definierten Auswahlkriterien an die Zusammensetzung einer LAG entspricht. Empfohlen wird hierzu die Bildung einer juristischen Person (bspw. Verein, Zweckverband). Alternativ muss die LAG bei einer juristischen Person ansässig sein, die die LAG in Rechtsgeschäften vertritt.
- Die LAG-Organisationsstrukturen müssen im Verlauf des Prozesses, z.B. aufgrund der Entscheidungsstruktur und der Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen, eine breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Forst, Handwerk) gewährleisten (siehe hierzu 8.8.1 Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)).
- Die LAG müssen über ausreichende Kapazitäten⁵ im Regionalmanagement verfügen.

⁵ Vgl. auch Kapitel 8.8.3 Regionalmanagement.

4 Maßnahmen des LEADER-Ansatzes

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes in Rheinland-Pfalz können LAG im Rahmen des GAP-Strategieplans in der Förderperiode 2021-2027 grundsätzlich alle Interventionen einsetzen und miteinander kombinieren. Für den LEADER-Ansatz werden zudem spezifische Richtlinien auf Basis der Interventionsbeschreibung "Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Dachverordnung" des GAP-SP definiert, die den LAG einen großen Spielraum zur Erreichung der von ihnen mit der LILE definierten Ziele bieten.

Folgende Maßnahmen werden angeboten:

- Förderung der vorbereitenden Unterstützung zur Erarbeitung der LILE⁶,
- Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich Kooperationsaktivitäten und deren Vorbereitung, die zur Umsetzung der LILE ausgewählt wurden,
- Förderung der mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Kosten der Verwaltung, Überwachung und Evaluierung sowie der Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen,
- Aufbau von Kapazitäten und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategien.

Die Details der Förderbestimmungen können den spezifischen LEADER-Richtlinien⁷ entnommen werden, die auf Basis der Interventionsbeschreibung "Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Dachverordnung" des GAP-SP erlassen werden. **In der LILE sind die konkreten Zuwendungssätze bzw. sonstigen Mindest- oder Obergrenzen für die verschiedenen Handlungsansätze festzulegen.** Es wird erwartet, dass eine Differenzierung zwischen Grund- und Premiumförderung erfolgt.

Die einzelnen Vorhaben müssen

- die Ziele der jeweiligen LILE (Handlungsfeld...) unterstützen,
- den von der LAG im Vorfeld festgelegten Auswahlkriterien (Auswahlbeschluss der LAG) entsprechen und

⁶ Die Förderung erfolgt im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

⁷ Für das Bewerbungsverfahren veröffentlicht das MWVLW Kurzbeschreibungen der jeweiligen Interventionen.

- mit Ausnahme von Kooperationsvorhaben grundsätzlich im LEADER-Aktionsgebiet realisiert werden.

5 Finanzierungsregeln

Die ELER-Mittel werden von der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO⁸ verwaltet.

Mit der Anerkennung wird den LAG ein Bewirtschaftungsplafonds zur Verfügung gestellt:

- Grundausrüstung:

Herkunft der Fördermittel	Mio. €
ELER-Mittel	[2,000]
Landesmittel⁹	[0,500]
GAK-Mittel⁹	[0,500]
Kommunale Mittel der Region (projektunabhängig)	[0,200]
Insgesamt	[3,200]

- Aufstockungen des Plafonds:

Aufstockung ab 90.000 Einwohnern pro zusätzliche 10.000 Einwohner um bis zu 100.000 € an ELER-Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG); ab 250.000 Einwohnern erfolgt keine weitere Aufstockung

- Projektunabhängige kommunale Mittel der Region:

Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region müssen sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung der LAG dazu verpflichten, projektunabhängige kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10% der bei Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen.

- LEADER-Reserve

Für zusätzliche transnationale Vorhaben sowie Vorhaben von überregionaler Bedeutung reserviert die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde Mittel in Höhe von bis zu 15 % des Gesamtplafonds an ELER-Mitteln.

Die Aufbringung der erforderlichen nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel muss mit der Bewilligungsstelle vorhabenbezogen geklärt werden. Eigenmittel eines öffentlichen

⁸ Im Folgenden verkürzt als „rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde“ bezeichnet.

⁹ Vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse 2023 ff.

Vorhabenträgers gelten als nationale Kofinanzierung. Durch das Land Rheinland-Pfalz bereitgestellte Landesmittel sind primär zur Kofinanzierung privater Vorhaben einzusetzen. Die oben genannten Landes-, GAK- und ELER-Mittel werden in sechs gleichen Jahrescheiben zugewiesen.

6 Allgemeine Hinweise zur LILE

Voraussetzung zur Anerkennung einer LAG ist unter anderem die Erstellung einer LILE. Die LILE gibt Aufschluss über das Gebiet, die Zusammensetzung der LAG, die Geschäftsführung, den Sitz, die Bedarfe, die Ziele und Handlungsfelder mit den entsprechenden Umsetzungsmodalitäten. Insbesondere soll auch die Förderstrategie für die Gebietskulisse abgeleitet und begründet werden. Auch wenn der LEADER-Ansatz insgesamt dem spezifischen Ziel h des Artikels 6, Absatz 1 der GAP-SP-VO zugeordnet ist, können Vorhaben zur Umsetzung einer LILE alle spezifischen Ziele der GAP-SP-VO bedienen.

Von der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde anerkannte LILE können auch Grundlage für den Einsatz von „Mainstream-Maßnahmen“, insbesondere der ländlichen Bodenordnung und der Förderung des ländlichen Wegebbaus (bspw. im Rahmen der GAK¹⁰) sein. Wenn die entsprechenden Fragen in der LILE angesprochen sind, kann in bestimmten GAK-Maßnahmen ein Förderbonus gewährt werden. Grundsätzlich kann die LILE auch Handlungsfelder ansprechen, die aus anderen EU-Programmen gefördert werden können.

Träger und somit verantwortlich für die Umsetzung der LILE sind - losgelöst von der Vorhabenträgerschaft und Finanzierung der Erarbeitung der LILE - die LAG, deren Mitglieder dem öffentlichen und privaten Sektor (öffentlich - private Partnerschaft) zugehörig sind. Bei der LILE-Erstellung ist auf einen partizipativen Entwicklungsprozess Wert zu legen. Im Rahmen des Erstellungsprozesses muss auch die (orts-)gemeindescharfe Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes geklärt sein. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen Gebietskulissen ist nicht möglich.

¹⁰ Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

7 Anforderungen an die LILE

Als Grundlage für eine Bewerbung zum Auswahlverfahren der LEADER-Aktionsgebiete und der Anerkennung der LAG für die Förderperiode 2021-2027 muss die LILE eine leichte Lesbarkeit unter Einhaltung der von der rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde vorgegebene Gliederung und Strukturierung von Ablaufschritten zur Nachvollziehbarkeit der Interventionslogik einhalten.

Die LILE soll alle für das Verständnis der Region und ihrer Strategie notwendigen Aussagen beinhalten. Diese müssen die weitestgehend aus den einschlägigen EU-Verordnungen abgeleiteten Anforderungen erfüllen. Die Gliederung der LILE ist - wie nachfolgend dargestellt - zu strukturieren. Die LILE soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Der Anhang ist auf wesentliche erläuternde Tabellen und Grafiken zu begrenzen.

Gliederungspunkt	Maximale Seitenzahl
Zusammenfassung	3
Name der LAG	2
Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes	
Beschreibung der Ausgangslage	15
Gebietsanalyse sowie SWOT- und Bedarfsanalyse	
Vorerfahrungen vorangehender Förderperioden (LEADER, ILE, ...)	2
Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung	3
Leitbild und Entwicklungsstrategie	7
Aktionsplan	5
Verfahren zur LILE-Erstellung / Einbindung der Bevölkerung	2
Lokale Aktionsgruppe (LAG)	6
Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)	
Struktur der LAG	
Regionalmanagement	
Förderbedingungen	6
Verfahren der Vorhabenauswahl (Grundsätze, Verfahren der Festlegung der Auswahlkriterien)	3
Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten	2
Finanzplan	2
Begleitung und Evaluierung der Förderperiode 2021-2027	2
Anlagen	30
davon Detailplanungen zu den Wirkungs-, Ergebnis- und Outputindikatoren nach vorgegebenem Muster	3

Auswahlkriterien zur Förderung der externen Erstellung der LILE

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Förderung der externen Erstellung der LILE finden die nachfolgenden, von der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Abstimmung mit dem EULLE-Begleitausschuss festgelegten Mindestkriterien Anwendung. Das Erreichen einer Mindestpunktzahl in Höhe von 35 Punkten ist Voraussetzung für die Zulassung der Förderanträge.

Geplante Gebietskulisse (Mehrfachnennung möglich)	Punkte
• kreisübergreifende Region	15
• Region innerhalb eines Landkreises	10
• innerhalb oder Teilbereiche der Nationalparkregion	10
• innerhalb oder Teilbereiche von Naturparks	5
• innerhalb oder Teilbereiche von historischen Kulturlandschaften	5
Einwohnerdichte der Gebietskulisse	
• Einwohnerdichte unter 60 Einwohner / km ²	15
• Einwohnerdichte unter 100 Einwohner / km ²	10
• Einwohnerdichte unter 200 Einwohner / km ²	5
Erfahrungen im Bereich von Entwicklungsprozessen (z.B. LEADER, ILE, ...)	
• ohne Erfahrung	10
• mit Erfahrung	5
Geplante Kooperationen	
• transnationale Kooperation	15
• länderübergreifende Kooperation	10
• gebietsübergreifende Kooperation	5

8 Erläuterungen zu den Gliederungspunkten

8.1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung beinhaltet die wesentlichen Inhalte der LILE mit zentralen Aussagen insbesondere zu Gebietsabgrenzung, Ausgangslage, SWOT-Analyse, Strategie und Handlungsfelder, ggf. geplante Kooperationen.

8.2 Name der LAG

Der Name der LAG kann frei gewählt werden.

8.3 Abgrenzung der Region

Das mit der LILE definierte vorgesehene LEADER-Aktionsgebiet ist grundsätzlich auf der Ebene von Gemeinden/Ortsgemeinden zusammenhängend abzugrenzen. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen LEADER-Gebietskulissen ist nicht möglich.

Die Definition zusammenhängender naturräumlicher oder wirtschaftlich homogener Gebiete hat unabhängig von administrativen Grenzen zu erfolgen und umfasst grundsätzlich Teile von mindestens zwei Landkreisen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen).

Als Vorgabe zur Gebietsgröße werden angesichts der Erfahrungen der vorhergehenden Förderperioden und der partnerschaftlichen Diskussionen eine **Untergrenze von 50.000 und eine Obergrenze 150.000 Einwohnern** festgesetzt. Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation. Ausnahmen sind insbesondere möglich, um ein naturräumlich oder wirtschaftlich homogenes Gebiet abzugrenzen. Gründe hierfür können eine über der durchschnittlichen Einwohnerdichte des ländlichen Raums oder in der Notwendigkeit liegen, den territorialen Zusammenhalt einer Region zu gewährleisten. Im Rahmen der Bewerbung ist die Notwendigkeit der Überschreitung der Obergrenze aus Sicht der LAG bspw. mit Blick auf regionale Zusammenhänge oder die gewählte Strategie zu begründen.

Der LEADER-Ansatz ist auf zusammenhängende ländliche Gebiete beschränkt und wird grundsätzlich nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten.

- Randgebiete größerer Städte, die ihren dörflichen Charakter (u.a. ehemals eigenständige Orte von Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern oder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) beibehalten haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, können in begründeten Fällen und mit einem Bevölkerungsanteil von höchstens 15% der Gesamtbevölkerung des LEADER-Aktionsgebietes einbezogen werden. Die Bildung einer LAG, deren Aktionsgebiet über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinausgeht, ist mit Zustimmung der zuständigen ELER-Verwaltungsbehörde zulässig.
- Die Beschreibung der Regionsabgrenzung und Begründung der Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht mit Auflistung aller beteiligten Gemeinden und/oder Gemeindeteile und Angabe der Bevölkerungszahl erfolgt mindestens zum Stand 2018.
- Es hat eine kartenmäßige Darstellung der Region (max. M 1:100.000) zu erfolgen.
- Änderungen des Gebietszuschnitts gegenüber bisher bestehenden LEADER-Regionen sind darzustellen und zu erläutern.

Es sollten darüber hinaus vor allem Erläuterungen zu den folgenden Punkten gegeben werden:

- Analyse der großräumigen Lage, der Verkehrslage und -anbindung,

- Zuordnung zu Kreisen und Gemeinden,
- historische bzw. kulturräumliche Bezüge,
- natur- und strukturräumliche Lage.

8.3.1 Beschreibung der Ausgangslage

Die Analyse der Ausgangslage soll die aktuelle sozioökonomische Ausgangssituation der jeweiligen Region darstellen und beschreiben. Es wird eine problemorientierte Darstellung der Ausgangslage der Region erwartet, die alle für die Strategie relevanten Bereiche umfasst. Dabei werden die Besonderheiten bzw. das Profil der Region herausgearbeitet. Insbesondere soll die Ausgangslage für die Bereiche Raum- und Siedlungsstruktur, Bevölkerungsstruktur und -entwicklung, Land- und Forstwirtschaft einschließlich Wein- und Obstbau, Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt, Tourismus und Kulturlandschaft, demografische Entwicklung, Umweltsituation, Energie und Klimaschutz und übergeordnete Planungen dargestellt werden. Das Bezugsjahr der hierbei zu Grunde gelegten Daten ist anzugeben.

8.4 Gebietsanalyse sowie SWOT- und Bedarfsanalyse

Für die SWOT-Analyse sind die Ergebnisse der Ausgangslage in einer transparenten Gesamtaussage zusammenzufassen. Diese stellt die Stärken, Schwächen sowie Entwicklungschancen und -risiken bereichsübergreifend dar. Eine aus der Darstellung der Ausgangslage abgeleitete SWOT-Analyse fokussiert die zentralen Stärken/Potentiale und Schwächen/Herausforderungen. Die Analyse ermittelt die Stärken/Potentiale bzw. Schwächen/Herausforderungen unter Berücksichtigung der Ausgangslage und arbeitet die Ansatzpunkte zur Entwicklung der Region und den spezifischen Handlungsbedarf für die Region heraus. Sofern eine enge Kooperation, ggf. bis hin zu gemeinsamen Steuerungsgruppen mit angrenzenden Regionen geplant ist, kann auch eine gemeinsame Analyse und LILE erarbeitet werden. Dies ist entsprechend zu begründen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die für den GAP-SP vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellte Sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse verwiesen.

8.5 Vorerfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden

Es wird eine Kurzdarstellung der Ergebnisse und Erfahrungen mit dem partizipativen Ansatz für Regionen erwartet, die ggf. auch in anderer Gebietsabgrenzung bereits in vorangegangenen Förderperioden beispielsweise als LEADER-Region oder ILE-Region anerkannt waren. Auf vorliegende Evaluierungsbericht(e) bzw. die (Selbst-)Evaluierung(en) ist in einer Fußnote hinzuweisen und die Fundstelle anzugeben.

8.6 Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung

Die Ex-ante-Evaluierung ist extern zu vergeben. Die Vergabe der Erarbeitung der LILE und der Ex-ante-Evaluierung kann gemeinsam erfolgen und wird empfohlen.

Neben der Kurzbeschreibung des Prozesses einschließlich der wesentlichen Anhörungstermine ist eine strukturierte Darstellung mit den essenziellen Feststellungen der Ex-ante-Evaluierung vorzunehmen. Dazu zählt auch die Beschreibung der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der LILE-Erstellung. Der gesamte Evaluierungsbericht kann in der Anlage beigefügt werden.

Die LILE ist erkennbar aus der SWOT abzuleiten und auf gebietsspezifische Ressourcen abzustellen. Dabei sind - falls möglich - Erfahrungen aus der oder den letzten Förderperioden zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte die Zahl der Handlungsfelder das erwartete ELER-Mittelvolumen berücksichtigen. Die LILE soll maximal vier Handlungsfelder umfassen. Handlungsfelder, die ausschließlich Mainstream-Maßnahmen (bspw. ländliche Bodenordnung) oder den Einsatz von Mitteln anderer EU- Programme betreffen, werden bei dieser Höchstzahl nicht berücksichtigt. Sofern die LAG in diesen Handlungsfeldern Mittel einsetzen möchte, ist dies in der LILE gesondert zu beschreiben.

Die Strategie berücksichtigt übergeordnete Planungen auf EU, Bundes- und Landesebene (z.B. Green Deal, GAP-SP, Tourismusstrategie des Landes, Raumordnung) und ist mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch für die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum vorgenommenen Planungen zur Umsetzung der ländlichen Bodenordnung bzw. des landwirtschaftlichen Wegebbaus. Der Abstimmungsprozess soll dokumentiert werden.

Die in der LILE dargestellten Entwicklungsziele einschließlich der Ziele der Handlungsfelder werden zur Begleitung und Bewertung der Umsetzung mit aussagefähigen Indikatoren hinterlegt. Die LILE stellt den Beitrag der Handlungsfelder zur Zielerreichung anhand von Zielwerten für jeden Indikator nachvollziehbar und realistisch¹¹ dar. Die Handlungsfelder sind untereinander zu gewichten. Es wird darauf Wert gelegt, dass die Vorhaben nachhaltig angelegt sind.

In der LILE ist auch darzulegen, wie horizontale Aspekte (Gender Mainstreaming, Klimaschutz, Umwelt- und Naturschutz) berücksichtigt werden. Die Nichtdiskriminierung einzel-

¹¹ Ggf. Differenzierung zwischen kurz- und langfristigen Wirkungen.

ner Bevölkerungsgruppen ist in der Strategie zu gewährleisten und etwaige Interessenkonflikte auszuschließen. Außerdem ist zu erläutern, wie Belangen der Barrierefreiheit auf geeignete Weise Rechnung getragen wird.

Es wird zudem erwartet, dass der integrative Charakter der LILE beschrieben wird. Hier kann auch auf Verbindungen zwischen Handlungsfeldern, gesellschaftlichen Interessengruppen oder Synergien mit anderen Förderprogrammen eingegangen werden. Ebenso ist der innovative Charakter der Strategie zu beschreiben. Dieser kann die Änderungen zu bisherigen Handlungsweisen oder eine neue Herangehensweise an Probleme und Chancen beschreiben. Das Kapitel sollte wie folgt gegliedert werden:

- Leitbild und Entwicklungsziele der LAG
- Differenziert nach Handlungsfeldern - Inhaltliche und organisatorische Strategien und Maßnahmen
- Beteiligungs- und Kooperationskonzept sowie Kommunikationskonzept zur Öffentlichkeitsarbeit

8.7 Aktionsplan

In einem Aktionsplan erfolgt die inhaltliche Beschreibung geplanter Aktivitäten der Region/LAG. Es ist darzustellen, wie die LAG die Umsetzung der eigenen LILE unterstützen will und welche Aktivitäten geplant sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Es geht dabei nur um Aktivitäten, die die LAG selbst steuern bzw. beeinflussen kann. Es ist daher nicht auf Vorhaben Dritter abzustellen. Der Aktionsplan ist im Zuge der LILE-Umsetzung fortzuschreiben. Neben der Beschreibung allgemeiner Aktivitäten können im Aktionsplan, sofern bereits bekannt, in den Handlungsfeldern erste, startreife „Leuchtturmprojekte“ beispielhaft benannt werden, die zum Erreichen der in der LILE formulierten Entwicklungsziele in besonderem Maße beitragen. Darüber hinaus soll im Aktionsplan auf geplante Kooperationsvorhaben eingegangen werden.

Die Handlungsfelder sind mit SMART¹² - Handlungszielen, die die operationalisierte (messbare) Beschreibung des Zielzustandes innerhalb des Handlungsfeldes darstellen, sowie geeigneten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu hinterlegen.

Der Aktionsplan soll auch darlegen, wie die aktive Einbindung von strategie- und maßnahmenrelevanten Akteuren und Interessensgruppen über die Phase der LILE-Erstellung hin-

¹² SMART ist ein Akronym für "specific, measurable, accepted, realistic, timely" oder auch "spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch terminiert".

aus sichergestellt werden soll. Dazu sind auch Maßnahmen zu beschreiben, die eine möglichst breite Information der Öffentlichkeit und die Mobilisierung der Bevölkerung gewährleisten.

8.8 Lokale Aktionsgruppe (LAG)

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3 verwiesen.

8.8.1 Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

In der LILE sollen die wesentlichen Angaben zur Zusammensetzung der LAG und des Entscheidungsgremiums enthalten sein. Spätere Änderungen bedürfen einer Genehmigung der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde bzw. der von ihr beauftragten Stelle.

- Das Entscheidungsgremium kann alle oder ausgewählte Mitglieder der LAG umfassen. Das Entscheidungsgremium (bspw. für die Vorhabenauswahl) muss aus mindestens 10 Partnern bestehen. Die jeweiligen (Schutz-)Gebietsverwaltungen sowie private Vertreter, insbesondere aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Jugendliche und Frauen, sind einzubinden.
- In den jeweils maßgeblichen Entscheidungsgremien darf eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung nicht kontrollieren. Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen ist eine Aufgabe der LAG. Unter Berücksichtigung der Art. 25 Abs. 2b und 27 Abs. 3b der Dachverordnung müssen auf der Ebene der Entscheidungsfindung die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft insofern mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen. Vertreter von Landesbehörden/-stellen können nur als beratende Mitglieder mitwirken. Bei LAG-Entscheidungen zur Annahme und Umsetzung der LILE haben die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden insgesamt max. 49 % der Stimmenanteile.
- Die LAG-Mitglieder im Entscheidungsgremium müssen grundsätzlich im betreffenden Gebiet ansässig oder dafür zuständig sein.
- Die Mitglieder der LAG müssen in der Lage sein, eine LILE für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die Erarbeitung der LILE kann extern vergeben werden.
- Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums sollte eine Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden, wobei darzulegen ist, wie die LAG genderrelevante As-

pekte in der Umsetzung ihrer LILE integrieren bzw. sicherstellen will und wie die Belange insbesondere von Frauen auch dann berücksichtigt werden, wenn diese im Entscheidungsgremium unterrepräsentiert sind.

- Ein Vertreter/eine Vertreterin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie des örtlich zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum wird beratendes Mitglied der LAG.

8.8.2 Struktur der LAG

In diesem Abschnitt der LILE sind Angaben zu Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung in der LAG zu machen. Die gewählte Rechtsform muss an die Aufgaben der LAG angepasst sein. Wird die LAG nicht in Form einer juristischen Person gegründet (diese wird empfohlen), muss sie bei einer juristischen Person ansässig sein, die deren Rechtsgeschäfte wahrnimmt. Eine entsprechende Erklärung dieser juristischen Person ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Darzustellen sind in der LILE insbesondere die Organisationsstruktur, Aufgaben und Zuständigkeiten und der Ablauf von Entscheidungsprozessen. Dazu gibt sich die LAG eine Geschäftsordnung oder eine vergleichbare Regelung. Darin wird festgelegt, dass bei jeder Entscheidung über ein Vorhaben ein Mindestquorum von 50% für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich ist. Dieses 50%-Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit. Die Geschäftsordnung¹³ sollte darüber hinaus Regelungen enthalten, ob ein schriftliches Umlaufverfahren oder digitale Live-Sitzungen zulässig sind und wie im Ausnahmefall bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50%-Mindestquorums bei der Vorhabenauswahl (bspw. Einholung schriftlicher Voten) sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung oder in der vergleichbaren Regelung der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums) festzulegen, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums bei „Interessenkonflikten“ von den Beratungen und Entscheidungen zur Vorhabenauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind. Das Merkblatt der ELER-Verwaltungsbehörde zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (vgl. www.eler-eulle.rlp.de) gilt bis auf Weiteres.

¹³ Die Geschäftsordnung ist den Bewerbungsunterlagen nicht beizufügen. Sie wird erst nach Anerkennung der LAG geprüft.

Im Übrigen sind Angaben zur Einrichtung und Aufgaben einer Geschäftsstelle mit einer Anschrift für Posteingänge oder andere Formen der Kontaktaufnahme (Sitz der LAG) zu machen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch durch das Regionalmanagement wahrgenommen werden.

8.8.3 Regionalmanagement

Zur Steuerung des Umsetzungsprozesses ist die Einrichtung eines Regionalmanagements in einem Umfang von mindestens 1,5 AK mit Qualifikationsnachweis (Wirtschaftsförderer oder vergleichbare Qualifikation) erforderlich. Die Auswahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers muss durch die Entscheidungsebene der LAG (z.B. Vorstand) erfolgen. Die Geschäftsführung kann auch einem externen Büro übertragen werden. Die Aufgabensteuerung des Regionalmanagements erfolgt ausschließlich über die LAG.

8.9 Förderbedingungen

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes wird den LAG ein Handlungsspielraum zur Festlegung der konkreten Förderbedingungen gegeben. Die Details der Förderbestimmungen können den spezifischen LEADER-Richtlinie¹⁴ entnommen werden, mit der die Interventionsbeschreibung "Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Dachverordnung" des GAP-SP konkretisiert wird. Darin sind für die verschiedenen Fördertatbestände lediglich Förderhöchstgrenzen (... bis zu...) und die unionsrechtlichen Rahmenvorgaben vorgesehen. Die Definition von aus den Handlungsfeldern abgeleiteten Fördertatbeständen und Zuwendungsempfängern sowie Festlegungen zu Zuwendungshöhe bzw. Mindest- und Obergrenzen liegen innerhalb der vorgegebenen Grenzen in der Eigenverantwortung der LAG.

In der LILE sind daher Zuwendungshöhe bzw. die konkreten Zuwendungssätze einschließlich möglicher Mindest- und Höchstgrenzen der Vorhabenkosten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes festzulegen. Dabei ist in eine Grund- und Premiumförderung zu unterscheiden. Eine Differenzierung der Zuwendungssätze zu Gunsten der für im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende oder innovative Vorhaben oder eine Differenzierung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträger sind denkbar.

8.10 Verfahren der Vorhabenauswahl¹⁵

Die LAG sind verantwortlich für die Definition von Vorhabenauswahlkriterien, die eine Kohärenz mit der jeweiligen LILE gewährleisten. Der Grad der Zielerreichung bezüglich der in

¹⁴ Für das Bewerbungsverfahren veröffentlicht das MWVLW Kurzbeschreibungen der jeweiligen Interventionen.

¹⁵ Vgl. Anlage 1. „Verfahrensregeln – Unterstützung der lokalen Entwicklung“

der LILE festgelegten Handlungsfelder sollte dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Grundprinzipien hierzu sind bereits in der LILE festzulegen. Die Konkretisierung und die Detailregelungen erfolgen nach Anerkennung der LAG über das jeweilige Entscheidungsgremium.

Für Kooperationen ist in der LILE festzulegen, ob für diese Vorhaben die gleichen oder ggf. andere/ergänzende Auswahlkriterien gelten. In der Kooperationsvereinbarung der beteiligten LAG wird eine federführende LAG festgelegt. Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln und Förderbestimmungen.

Das Verfahren zur Auswahl von Vorhaben selbst ist transparent und für Außenstehende nachvollziehbar zu gestalten. Ferner ist durch geeignete Festlegungen zum Auswahl- oder Bewerbungsverfahren bei der LAG (Stichtagsregelung oder kontinuierliche Antragstellung) sicher zu stellen, dass für die Vorhabenauswahl in der Regel eine ausreichende Anzahl an Vorhaben vorhanden ist. Die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde wird hierzu ergänzende Vorgaben erarbeiten.

8.11 Darstellungen zu Kooperationen mit anderen Programmen und Gebieten

- Die Kooperation zwischen LAG stellt einen Mehrwert des LEADER-Ansatzes gegenüber der Mehrzahl der Mainstreammaßnahmen dar. Insofern wird erwartet, dass jede LAG gebietsübergreifende Kooperationen zumindest mit einer LAG anstrebt, die ihren Sitz außerhalb von Rheinland-Pfalz hat.
- In diesem Zusammenhang sind Aussagen zur Kooperationsbereitschaft bzw. bereits konkret geplanten Kooperationen mit anderen Regionen zu treffen. In der LILE ist herauszuarbeiten, welche Themen aus Sicht der LAG hierfür interessant erscheinen. Das schließt im weiteren Verlauf der Umsetzung der LILE nicht aus, dass auch zu anderen als den vorab benannten Themen der LILE Kooperationen gesucht werden.

8.12 Finanzplan

- Es ist ein indikativer Finanzplan aufzustellen, der nach Handlungsfeldern, Jahren und Finanzierungsquellen (ELER-Mittel, GAK-Mittel, Landesmittel, projektunabhängige kommunale Mittel) die geplanten Ausgaben aufschlüsselt. Der Finanzplan muss die Entwicklungsziele und die Gewichtung der Handlungsfelder entsprechend der LILE widerspiegeln.
- Zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel sind entsprechende Aussagen zu treffen, wie beispielsweise die Beschreibung regionaler Förderfonds, die für eine Kofinanzierung eingesetzt werden können. In dem Finanzplan ist nachzuweisen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften des LEADER-Aktionsgebietes projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung stellen, die mindestens 10 Prozent der zugewiesenen

ELER-Mittel entsprechen. Sofern das Entscheidungsgremium der LAG zustimmt, kann dies auch durch die Bereitstellung des Regionalmanagements (vgl. Abschnitt 8.8.3) erfolgen.

- Die Fördermittel für „Laufenden Kosten“ der LAG inkl. Regionalmanagement dürfen darin höchstens 25% der angestrebten öffentlichen Mittel des Finanzplans betragen. Zu den laufenden Kosten zählen die mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Kosten der Verwaltung, Überwachung und Evaluierung sowie der Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen.
- Es wird empfohlen, folgende Tabellen für den Finanzplan vorzusehen:

Handlungsfeld	ELER	Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	Projekt unabhängige kommunale Mittel	Land	Öffentliche Mittel insgesamt	Private Mittel	Gesamtausgaben
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt							

Jahr	ELER	Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	Projekt unabhängige kommunale Mittel	Land	Öffentliche Mittel insgesamt	Private Mittel	Gesamtausgaben
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2024							
2025							
2026							
2027							
2028							
2029							
Insgesamt							

8.13 Begleitung und Evaluierung der Förderperiode 2021-2027

In einem Konzept zu Monitoring und Evaluierung ist darzustellen, zu welchen Zeitpunkten, mit welchem Personenkreis und welchen methodischen Ansätzen die Prozessbewertung erfolgt und wie die Ergebnisse zur Verbesserung der Umsetzung genutzt werden sollen. Das Konzept soll mindestens die Erstellung regelmäßiger Jahresberichte zum Stand der Umsetzung sowie zur Halbzeit auch eine Selbstevaluierung für die Vorjahre umfassen. Die Berichte sind bis zum 31. März eines jeden Jahres über die Bewilligungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) an die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde vorzulegen. Der letzte Bericht ist als Abschlussbericht zu formulieren.

Hinsichtlich der methodischen Ansätze kann auf Elemente aus dem von der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) erarbeiteten Leitfaden zur Selbstevaluierung¹⁶ verwiesen werden. In einer Selbstevaluierung sollten Ergebnisse und Wirkungen im Hinblick auf die angestrebten Entwicklungsziele in den definierten Handlungsfeldern, Entwicklungsperspektiven und Überlegungen zur Verstetigung des Prozesses nach Ende der Förderperiode enthalten sein.

9 Verfahren zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

- Die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der LILE nach Artikel 26 Abs. 2 der Dachverordnung festgelegt und richtet einen Ausschuss zur Auswahl der LAG ein.
- Die Auswahlentscheidung im Bewertungsausschuss erfolgt anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten Unterlagen (Wettbewerb). Der Qualitätsvergleich bezieht sich auf die nachfolgend definierten Kriterien des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes. Bewertet werden:
 - der innovative integrierte Ansatz sowie der Vorbildcharakter der LILE,
 - Struktur und Aufgaben der LAG,
 - die Umsetzung des partizipativen Ansatzes,
 - die Berücksichtigung der Ziele einschließlich der Querschnittsziele (Klima- und Umweltschutz, Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit) und
 - die geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAG.
- Die Auswahl einer LAG durch den Bewertungsausschuss begründet keine verbindliche Förderzusage. Die Auswahlentscheidung ist nicht justiziabel. Nicht ausgewählte LAG können neben der Förderung der Erstellung der LILE keine weitere Förderung im Rahmen des LEADER-Ansatzes erhalten. Der Bewertungsausschuss wird bei der rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO des MWVLW eingerichtet. Ihm gehören neben Vertreter / Vertreterinnen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO, Vertreter / Vertreterinnen beteiligter Landesressorts, ein Vertreter/ eine Vertreterin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die vom EULLE- Begleitausschuss benannten Vertreter / Vertreterinnen der Partner an. Das MWVLW kann zusätzlich unabhängige Sachverständige in den Bewertungsausschuss berufen. Der Ausschuss steht unter der Leitung der Verwaltungsbehörde. Der/ die Vorsitzende kann sich zur Moderation und Dokumentation der Ausschusstätigkeit der Hilfe unabhängiger Sachverständiger bedienen.

¹⁶ <https://www.ble-medienservice.de/7133/selbstevaluation-in-der-regionalentwicklung-leitfaden-und-methodenbox>

- Im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens kommt es zur Anwendung von Basis- und Bewertungskriterien.
 - **1. Schritt - Prüfung der Basiskriterien (= MUSS-Kriterien):**
Mit den Basiskriterien wird festgestellt, ob die Anträge die im Entwicklungsprogramm EULLE auf Basis der gemeinschaftlichen Vorschriften definierten Zulassungsbedingungen u.a. zur Gebietsabgrenzung (ländlicher Raum, Einwohnerzahl, etc.) erfüllen. Die Nichterfüllung der Basiskriterien führt zum Ausschluss aus dem weiteren Auswahlverfahren. Liegen die definierten Ausnahmetatbestände vor, obliegt die Prüfung dem Bewertungsausschuss.
 - **2. Schritt - Bewertung der Qualität der zugelassenen Konzepte hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Bewertungskriterien**
Eine Vorbewertung wird von einem unabhängigen und interdisziplinär zusammengesetzten Expertenteam auf der Basis der vorgenannten Bewertungskriterien durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Bewertungsausschuss vorgestellt.
 - **3. Schritt - Ranking zur und Auswahl der Förderregionen**
Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens durch den Bewertungsausschuss ist ein Ranking der LILE auf der Grundlage der unten dargestellten Bewertungskriterien. Auf der Grundlage dieses Rankings erkennt die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde -15 bis zu 20 der LAG für die Förderperiode 2021-2027 an.
- Die Bewertungskriterien sollen die optimale Umsetzung des LEADER-Ansatzes gewährleisten und sicherstellen. Es werden nur LAG gefördert, die mit der Umsetzung der LILE einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Erreichung der Ziele des GAP-SP leisten.
- Mit dem EULLE- Begleitausschuss wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Bewertungskriterien abgestimmt. Die hierbei erreichte Punktzahl wird zur Erstellung eines Rankings der eingereichten LILE herangezogen.
- Für jedes Kriterium wird auf der Basis einer mehrstufigen Skala eine Bewertung durchgeführt. Die Gewichtung der Bewertungsbereiche erfolgt durch den Bewertungsausschuss in Absprache mit der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde.

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

Kriterien	muss (Basiskriterien)	soll
Klare Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes	X	
Das Gebiet umfasst Teile von mindestens zwei Landkreisen		X

Kriterien	muss (Basiskriterien)	soll
Schlüssige Darlegung von Kohärenzkriterien (soziokulturell oder ökonomisch oder naturräumlich) für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet.	X	
Berücksichtigung der Umweltbedingungen in der Region bei der Formulierung der spezifischen Ziele und der Auswahl der Strategie		X
Vorhandensein einer ausreichenden kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen, wirtschaftliches Potential und Mittelausstattung	X	
Mindestens 50.000 Einwohner und grundsätzlich höchstens 150.000 Einwohner im Gebiet (Über- oder Unterschreitung in begründeten Fällen möglich)		X
Nachweis, dass es sich um einen homogenen Naturraum handelt, wenn die Obergrenze von 150.000 Einwohnern im Gebiet geringfügig überschritten wurde. (Ausnahme-Kriterium)	X	
Hohe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 120.000), um eine möglichst große Bandbreite an Strategien mit Pilotcharakter realisieren zu können und Bürger-nähe beizubehalten.		X
Möglichst geringe Bevölkerungsdichte (Positiv-Kriterium)		X
Berücksichtigung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele nach Artikel 6 der GAP-SP-VO	X	
Berücksichtigung eines oder mehrerer der allgemeinen Entwicklungsziele nach Artikel 5 der GAP-SP-VO	X	
Berücksichtigung der Situation und möglicher Entwicklungschancen der Land-, Wein- und Forstwirtschaft		X
Formale und inhaltliche Gliederung der LILE nach den Vorgaben der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO	X	
Festlegung der anzuwendenden Zuwendungssätze in der LILE (keine „bis zu“-Regelung) im Rahmen der Obergrenzen des LEADER-Ansatzes	X	
Nachweisliche Ausrichtung der Strategie auf die gebietsspezifischen Probleme und Innovation, Übereinstimmung von Zielen und Bedarf	X	
Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten		X
Berücksichtigung gebietsspezifischer Ressourcen und/oder Knowhows bzw. Potenziale	X	
Klare Formulierung der Ziele und Handlungsbedarfe (SWOT...)		X
Berücksichtigung von Querschnittszielen (Klima- und Umweltschutz, Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit)		X
Bezug der Strategie zu sonstigen Entwicklungsaktivitäten in der betreffenden Region		X
Berücksichtigung mehrerer sozialer Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie (insbesondere Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migranten, Menschen mit Beeinträchtigten und sozial Schwache)	X	
Zu erwartende Beschäftigungswirkung, Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, (insbesondere von Frauen und Jugendlichen sowie weiterer vg. sozialer Gruppen)		X
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Nachhaltigkeit	X	
Entwicklung neuer Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, neuartiger Methoden zur besseren Erschließung des endogenen Potenzials der Region		X
Ausbau der Vernetzung lokaler Akteure, neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und Vorhabendurchführung		X
Übertragbarkeit der Methode und Mehrwert gegenüber Mainstream-Förderung		X
Berücksichtigung aller drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, soziokulturell) bei der Zielformulierung und Ausrichtung der Maßnahmenbereiche	X	
Klare Darstellung von Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der durch die LILE zu erreichenden Ziele (Prozessmonitoring und Evaluierung)	X	
Rückgriff auf Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden		X

Kriterien	muss (Basiskri- terien)	soll
Transparente Dokumentation des partizipativen Erstellungsprozesses der LILE (nachweislich durchgeführter, offener Beteiligungsprozess)	X	

10 Bewerbungsverfahren

Rheinland-Pfalz startet die Auswahl der LAG Ende 2020, damit den ländlichen Regionen für die Umsetzung der LILE ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die LILE stellt die Grundlage der Bewerbungsunterlagen der LAG dar. Der vorläufige Zeitplan für das Auswahlverfahren sieht wie folgt aus:

bis 05. Februar 2021	Interessenbekundungsverfahren
	- Formale Bekundung des Interesses durch potentielle LEADER-Regionen gegenüber der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde - Beantragung der Förderung der Erarbeitung der LILE nach Bestätigung des Eingangs der Interessenbekundung durch die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde (fakultativ)
25. Februar 2021	Unterstützungsworkshops für potentielle LEADER-Regionen
20. September 2021	
31. März 2022	Frist zur Einreichung der LILE
ca. drei Monate nach Einreichung der LILE	Auswahl der LAG durch die Bewertungsausschuss
ca. zwei Monate nach Auswahlentscheidung	Überarbeitung der LILE nach Vorgaben des Bewertungsausschusses
ca. ein bis zwei Monate nach Einreichung der finalen LILE	Offizielle Anerkennung der LAG
ca. ein Monat nach Anerkennung	Einreichung des Antrages auf Förderung des Regionalmanagements

Die Bewerbungsunterlagen zur Anerkennung als LEADER-Region müssen schriftlich bis zum 31. März 2022 der ELER-Verwaltungsbehörde vorliegen.

Die Anpassung der Frist zur Einreichung wurde den Bewerberregionen mit Schreiben der ELER-Verwaltungsbehörde vom 22. September 2021 mitgeteilt.

Zu den Bewerbungsunterlagen zählen neben der LILE insbesondere

- der Beschluss der lokalen öffentlich-privaten Partnerschaft (z.B. Protokoll der Mitgliederversammlung) zur Beteiligung am Auswahlverfahren,

- die Benennung von mindestens zwei Ansprechpartner/innen für die lokale öffentlich-private Partnerschaft unter Angabe des entsprechenden Beschlusses,
- der „Letter of Intent“ bei geplanten gebietsübergreifenden Kooperationen,
- der Nachweis der Kofinanzierungszusage in Höhe von 10% des Bewirtschaftungsplans der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.

Postadresse:

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Rheinland-pfälzische ELER-Verwaltungsbehörde -
Stiftsstraße 9
55116 Mainz**

Zur Beschleunigung des Auswahlverfahrens ist neben zwei gebundenen Exemplaren auch ein loses Exemplar der jeweiligen LILE vorzulegen. Zusätzlich sind die Bewerbungsunterlagen als PDF-Dokumente per E-Mail an eulle@mwvlw-rlp.de einzureichen. Das Antragschreiben der LAG muss zwei Ansprechpartner mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse benennen, die für Rückfragen während der Wettbewerbsdauer (bis zum 30. August 2022) erreichbar sind.

11 Sonstiges

11.1 Berücksichtigung vergaberechtlicher Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben¹⁷. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (40 5 - 00006 Ref. 8203) sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte im Einklang mit dem Haushaltsrecht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 55 LHO und § 22 GmHVO) die relevanten vergaberechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Da die Vergabe von Aufträgen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt, sollen die öffentlichen Mittel möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Erstellung der LILE unter Berücksichtigung des öffentlichen Vergaberechts erfolgen. Die Entscheidung, welche Art der Vergabe Anwendung findet, ist im Einzelfall zu prüfen

¹⁷ Siehe auch Abschnitt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EULLE).

und liegt in der Entscheidungshoheit des Auftraggebers. Entscheidet sich der Auftraggeber (privat oder öffentlich) für die freihändige Vergabe der Leistung, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Um einen transparenten Wettbewerb zu gewährleisten, sind die Begründung über die Art der Auswahl und die Zuschlagsentscheidung schriftlich zu dokumentieren.

11.2 Unterstützungswshops

Zur Unterstützung der LAG werden von der rheinland-pfälzischen ELER-Verwaltungsbehörde u.a. Workshops angeboten. Alle Regionen, die sich am Interessenbekundungsverfahren beteiligt haben, wurden zu den Unterstützungswshops im Februar bzw. September 2021 eingeladen. Die potentiellen LAG konnten in diesen Veranstaltungen auch, die mit der Erarbeitung der LILE zu beauftragenden Dienstleister einzubinden.